



Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

A. Vorbemerkung	3
B. Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über Qualitätskontrollen	4
C. Wesentliche Bestandteile und Inhalte des Qualitätskontrollberichtes	5
1. Adressaten des Qualitätskontrollberichtes	5
2. Auftrag und Auftragsgegenstand	5
3. Angaben zur Praxis	6
a) Rechtliche Grundlagen der Praxis	6
b) Personelle Ressourcen der Praxis	6
c) Technische und fachliche Ressourcen der Praxis	7
d) Überblick über die Struktur der Prüfungen	7
e) Übrige Tätigkeitsfelder	7
f) Zusammenarbeit mit anderen Praxen	8
g) Entwicklung der Praxis	8
4. Beschreibung der wesentlichen Bestandteile des eingerichteten Qualitätssicherungssystems	8
a) Vorbemerkung	8
b) Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis	10
c) Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen	13
d) Beschreibung der Regelungen zur Nachschau	16
5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle	17
a) Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle	17
b) Darstellung der von der Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen	18

c)	Angaben zu anderen verwendeten Hilfsmitteln	18
d)	Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle	18
e)	Prüfungsplanung und Prüfungsstrategie der Qualitätskontrolle	19
f)	Prüfung der Praxisorganisation	19
g)	Grundgesamtheit	20
h)	Kriterien für die Auftragsauswahl	20
i)	Ausgewählte Aufträge	21
j)	Prüfung der einzelnen Aufträge	22
k)	Prüfung der Nachschau	25
l)	Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse	25
6.	Maßnahmen aufgrund von in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängeln	26
7.	Beurteilung der Prüfungsfeststellungen	26
a)	Mängel und wesentliche Mängel	26
b)	Reaktion der Praxis auf festgestellte Mängel	26
c)	Prüfungshemmnisse	27
d)	Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung	27
8.	Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel	28
9.	Prüfungsurteil	28
10.	Unterzeichnung des Prüfungsberichts	29
D.	Qualitätskontrollen bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen	29

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis konkretisiert die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK).¹ Er legt damit die Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle dar, wie über Qualitätskontrollen nach der WPO und der SaQK zu berichten ist.² Gemeinsam mit dem „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ stellt er einen Rahmen für die Ermessensausübung des Prüfers für Qualitätskontrolle bereit, ohne seine Eigenverantwortlichkeit einzuschränken. Die Definitionen des „Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ gelten auch für diesen Hinweis.³

Die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Qualitätskontrolle sowie die Berichterstattung liegen in der Verantwortung des Prüfers für Qualitätskontrolle. Dieser Hinweis soll den Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle unterstützen. Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht) nimmt eine zentrale Stellung im System der Qualitätskontrolle ein. Sie stellt für die Kommission für Qualitätskontrolle eine wesentliche Erkenntnisquelle über die Qualitätskontrolle dar. Die Kommission für Qualitätskontrolle muss anhand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle prüfen können, ob die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Sie muss die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilen können und ggf. über Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln gegen die geprüfte Praxis entscheiden. Schließlich muss der Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle auf der Grundlage des Berichtes festgelegt werden.

Bei seiner Berichterstattung soll der Prüfer für Qualitätskontrolle berücksichtigen, dass Adressaten des Qualitätskontrollberichtes nicht nur die geprüfte Praxis, sondern auch die Kommission für Qualitätskontrolle und, bei Qualitätskontrollen von gemischten Praxen, auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sind. Zumindest die Kommission für Qualitätskontrolle kennt weder das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis noch deren Anwendung der Regelungen aus eigener Anschauung. Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle muss die Kommission für Qualitätskontrolle daher in die Lage versetzen, Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilen zu können. Bei der Berichterstattung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz⁴ zu beachten.

¹ § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK

² §§ 57a Abs. 5, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO, § 25 Abs. 1 Satz 3 SaQK

³ Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 9 ff., <https://www.wpk.de/beruf/qualitaetskontrolle/hinweise-kfqk/>

⁴ Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vgl. B

Dieser Hinweis enthält alle wesentlichen Berichtsbestandteile und -inhalte im Sinne einer Aufzählung und geht besonders auf einige fehleranfällige Berichtsinhalte ein. Er kann vom Prüfer für Qualitätskontrolle auch als Arbeitshilfe verwendet werden. Die Gliederung zur Beschreibung des Qualitätssicherungssystem folgt hierbei § 51 der Berufssatzung WP/vBP.

4

Art und Umfang der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle sollen die konkreten Gegebenheiten der geprüften Praxis wiedergeben – insbesondere Art und Umfang der von der geprüften Praxis abgewickelten Prüfungsaufträge sowie die Größe und die Struktur der geprüften Praxis.

5

Nur eine eindeutige, klare und vollständige Berichterstattung⁵ des Prüfers für Qualitätskontrolle erfüllt die Anforderungen von WPO und SaQK. Eindeutig und klar bedeutet, dass sich die Ausführungen im Qualitätskontrollbericht präzise am konkreten Gegenstand der Qualitätskontrolle zu orientieren haben. Die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen sowie das Prüfungsergebnis sind verständlich und nachvollziehbar zu formulieren. Vollständig bedeutet, dass alle wesentlichen Aspekte abgedeckt werden. Unbedeutende Aspekte sowie Doppelungen in verschiedenen Abschnitten sollten weggelassen werden, um die Lesbarkeit des Berichtes zu steigern.

6

B. Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über Qualitätskontrollen

Die Verhältnismäßigkeit bei der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle wird durch eine an den konkreten Verhältnissen der zu prüfenden Praxis angepasste Berichterstattung gewährleistet. Eine Qualitätskontrolle muss, einschließlich der Berichterstattung, im Hinblick auf Größe und Komplexität der zu prüfenden Praxis geeignet und angemessen sein.⁶ Dabei kommen unter anderem der Art, der Anzahl und der Komplexität der abgewickelten Prüfungsaufträge sowie der Struktur der Praxis eine besondere Bedeutung zu.⁷ Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass auch die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle inhaltlich nicht schematisch, sondern angesichts der konkreten Verhältnisse der geprüften Praxis zu erfolgen hat.

7

Art und Umfang der Berichterstattung muss geeignet, erforderlich und angemessen (= verhältnismäßig) sein. Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss sich dabei des Zwecks seiner Berichterstattung bewusst sein und sie entsprechend ausrichten. Der Qualitätskontrollbericht dient der Information der geprüften Praxis über das Ergebnis der

8

⁵ § 25 Abs. 1 Satz 3 SaQK, vgl. auch Pkt. C. Wesentliche Bestandteile und Inhalte des Qualitätskontrollberichtes

⁶ § 57a Abs. 5b Satz 1 WPO, § 16 Abs. 1 Satz 1 SaQK

⁷ § 25 Abs. 2 Satz 2 SaQK

Qualitätskontrolle und stellt eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle dar.⁸

Daher wird ein Qualitätskontrollbericht in der Regel auch Ausführungen enthalten, die zwar der geprüften Praxis nicht erheblich erscheinen, allerdings für die Entscheidungsfindung der Kommission für Qualitätskontrolle bezüglich der Qualitätskontrolle der geprüften Praxis erforderlich sind.

Eine Berichterstattung für kleine Praxen wird regelmäßig einen geringeren Detaillierungsgrad und Umfang aufweisen können als für mittlere oder große Praxen.⁹ 9

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll in Ausübung seines eigenen prüferischen Ermessens und unter Beachtung der obigen Ausführungen dabei in risikobehafteten Bereichen eine ausführlichere Beschreibung vornehmen als in nicht risikobehafteten Bereichen. 10

Bei Verwendung eines Musterprüfungsberichtes hat der Prüfer für Qualitätskontrolle darauf zu achten, dass seine Berichterstattung ausreichend an die individuellen und konkreten Gegebenheiten der Praxis und der durchgeführten Qualitätskontrolle angepasst ist. 11

C. Wesentliche Bestandteile und Inhalte des Qualitätskontrollberichtes

1. Adressaten des Qualitätskontrollberichtes

- Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis sowie bei gemischten Praxen zusätzlich der APAS 12

2. Auftrag und Auftragsgegenstand

13

- Angaben zum Auftrag sowie zum Auftraggeber der Qualitätskontrolle
- Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes (= Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis)¹⁰
- Klarstellung, dass die berufsrechtliche Verantwortung für die Einführung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung der Praxisleitung

⁸ § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 SaQK

⁹ Zur Vereinfachung der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle für kleine Praxen vgl. Kommission für Qualitätskontrolle: Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen, FAQ 14. <https://www.wpk.de/beruf/qualitaetskontrolle/hinweise-kfkk/>

¹⁰ Der Begriff des Qualitätssicherungssystems wurde bei der Umsetzung der internationalen Standards ISQM 1, ISQM und ISA 220 [Revised] in das deutsche Berufsrecht beibehalten. Vgl. auch Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 4 und Anlage 1 zum Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle „Zuordnung der Bestandteile des Qualitätssicherungssystems zu den Komponenten des ISQM 1“. Die Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems umfassen auch die Komponenten eines Qualitätsmanagementsystems nach ISQM 1.6.

obliegt und dass es die Verantwortung des Prüfers für Qualitätskontrolle ist, ein Prüfungsurteil über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu erteilen

3. Angaben zur Praxis¹¹

14

Diese Angaben dienen den Berichtsadressaten dazu, sich ein Bild von der Praxis und deren Risikoprofil zu verschaffen.

Die nachfolgenden Angaben können zum Teil auch in tabellarischer Form in einer Anlage zum Qualitätskontrollbericht erfolgen.¹²

a) Rechtliche Grundlagen der Praxis

15

- Gesellschaftsrechtliche Struktur
- Gesetzliche Vertreter
- Organisationseinheiten

b) Personelle Ressourcen der Praxis

16

- Anzahl der verantwortlichen Prüfungspartner¹³
- Anzahl der bei Prüfungen eingesetzten
 - weiteren WP/vBP
 - Träger anderer Berufsqualifikationen und
 - weiteren internen und externen fachlichen Mitarbeiter und Spezialisten sowie deren Qualifikation (auch Personalgestellung, freie Mitarbeiter)
- Darstellung von in der Praxis vorhandenen speziellen Kenntnissen zur Durchführung von Prüfungsaufträgen, die Spezialkenntnisse erfordern [bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Versicherungen, Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen]
- Darstellung von in der Praxis vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen¹⁴

¹¹ §§ 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, 55b WPO

¹² Anlage 1, Abschnitt A. „Angaben zur Praxis“ als Arbeitshilfe

¹³ § 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO

¹⁴ Zu anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen vgl. Gesetzesbegründung zu § 13d WPO-E (Bt-Drs. 21/1857)

c) Technische und fachliche Ressourcen der Praxis

17

- IT-Anwendungen, IT-Infrastruktur und wesentliche IT-Prozesse
- Prüfungsmethoden und -ansätze, Richtlinien und Verfahrensbeschreibungen, Handbücher sowie verschiedene Formen der standardisierten Dokumentation, Checklisten und Arbeitshilfen

d) Überblick über die Struktur der Prüfungen¹⁵

18

- Arten der Prüfungen (gesetzlich vorgeschriebene Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfungen nach § 316 HGB, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E und Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden, siehe hierzu „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen“)
- Anzahl der Prüfungen und Prüferstunden im gesamten Prüfungszeitraum
- Komplexität der Prüfungen¹⁶
- Rechtsformen der geprüften Mandanten und deren Größenklassen nach § 267 Abs. 1 bis 3 HGB
- Erläuterung von Branchen und ggf. Branchenschwerpunkten
- Angabe, ob besondere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordernde Prüfungen (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Versicherungen, Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen) durchgeführt wurden.
- Wesentliche Veränderung der Zusammensetzung der Prüfungen im Vergleich zur vorangegangenen Qualitätskontrolle
- Ggf. Darstellung künftiger Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der Prüfung

Es ist anzugeben, ob gegenwärtig oder künftig Unternehmen im Sinne von § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft werden.

e) Übrige Tätigkeitsfelder

19

- Überblick über die Tätigkeitsfelder und Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (z. B. freiwillige

¹⁵ Anlage 2 „Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen“. Angaben sind im Übrigen nur dann erforderlich, sofern sie einschlägig sind.

¹⁶ Der Komplexitätsgrad resultiert in erster Linie aus der Struktur und den Prozessen des geprüften Auftrags sowie aus der Anzahl der risikobehafteten Prüffelder. Zur Definition eines risikobehafteten Prüffeldes vgl. Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 20.

Abschlussprüfungen oder Steuerberatung) sowie wesentliche Veränderungen seit der letzten Qualitätskontrolle

f) Zusammenarbeit mit anderen Praxen

20

- Netzwerke, Verbundmitgliedschaften, Kooperationen, Bürogemeinschaften
- Schnittstellen zu anderen Praxen, mit denen finanzielle, kapitalmäßige oder personelle Verbindungen bestehen (z. B. Anteile an anderen Praxen, Personalaustausch von Mitarbeitern)
- Nutzung des Qualitätssicherungssystems einer anderen Praxis

g) Entwicklung der Praxis

21

- Wirtschaftliches Umfeld (Umsatzerlöse, Gesamtleistung)
- Strukturelle Entwicklung (z. B. Praxiserwerbe seit der letzten Qualitätskontrolle, Eröffnung von Niederlassungen, Abspaltungen)
- Personelle Entwicklung (z. B. personelle Veränderungen in der Geschäftsführung, der Leitungsebene und der Gesellschafterstruktur)

4. Beschreibung der wesentlichen Bestandteile des eingerichteten Qualitätssicherungssystems¹⁷

a) Vorbemerkung

Im Qualitätskontrollbericht sind unter diesem Gliederungspunkt nur die wesentlichen Bestandteile des eingerichteten Qualitätssicherungssystems sowie ihre Fortentwicklung seit der letzten Qualitätskontrolle (z. B. Anpassung der Regelungen an eine Veränderung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes) in Abhängigkeit von der Bedeutung für die Praxis zu beschreiben.¹⁸

22

Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle über den Prozess der Praxis zur Festlegung von Qualitätszielen und zur Identifizierung sowie Bewertung von qualitätsgefährdenden Risiken (Risikobewertung der Praxis) und die daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen zu berichten.¹⁹ Zusätzlich zur Berichterstattung kann die Risikobewertung der Praxis dem Qualitätskontrollbericht als Anlage beigefügt werden.

¹⁷ § 55b Abs. 1 bis 3 WPO

¹⁸ § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SaQK

¹⁹ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, § 50 Abs. 2 ff. BS WP/vBP

Es hat sich bewährt, dass bereits bei der Beschreibung der Bestandteile des Qualitätssicherungssystems insbesondere von kleinen Praxen eine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.

Eine Übernahme der Beschreibung der Regelungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle ist nicht zu beanstanden, sofern diese Beschreibung im Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils noch aktuell ist. Ein einfaches Beifügen der Beschreibung aus dem Bericht der vorangegangenen Qualitätskontrolle als Anlage (ggf. in Auszügen) wird als nicht ausreichend angesehen. Der Verweis auf ein von Dritter Seite erworbenes Handbuch, ohne die Darstellung der vorgenommenen Anpassungen an die Gegebenheiten der Praxis, wie auch die Wiedergabe bzw. das Beifügen einer nicht an die individuellen Gegebenheiten der Praxis angepassten Risikobewertung ist ebenfalls nicht ausreichend.

23

Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass sich die Kommission für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit ein Bild über die wesentlichen Bestandteile des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis machen kann. Die Beschreibung ist keine vollständige Wiedergabe der Regelungen des Qualitätssicherungshandbuches. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll die wesentlichen Bestandteile des Qualitätssicherungssystems beschreiben und deren Angemessenheit beurteilen.

24

Auch bei der Berichterstattung über Bestandteile des Qualitätssicherungssystems ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. B.) zu beachten. So wird z. B. die Beschreibung der Regelungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit bei einer Praxis, die Mitglied in einem Netzwerk ist, umfangreicher ausfallen als bei einer Einzelpraxis, die neben dem Praxisinhaber ggf. lediglich noch die Unabhängigkeit eines Mitarbeiters sicherstellen muss.

25

Genauso verhält es sich bei einer Einzelpraxis, aus deren Mandantenstruktur sich keine besonderen Anforderungen an fachliche Spezialkenntnisse (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Versicherungen, Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen) ergeben. Hier kann für die Beschreibung der Fortbildungsregelungen ein allgemeiner Verweis auf die Einhaltung der entsprechenden Berufspflichten ausreichend sein. Sind hingegen in einer Praxis mit umfangreichem Mitarbeiterereinsatz aufgrund ihrer Mandantenstruktur fachliche Spezialkenntnisse abzudecken, wird es erforderlich sein, die Regelungen zur Aus- und Fortbildung der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter ausführlich zu beschreiben.

26

27

Eine ausführliche Beschreibung der Regelungen eines Bereiches, in dem Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit festgestellt werden, ist in jedem Fall erforderlich.²⁰

Darzustellen sind auch Regelungen für zukünftig neue Tätigkeitsbereiche (z. B. als Konzernabschlussprüfer). 28

Sollten bestehende Regelungen nicht schriftlich (z. B. in einem Handbuch) dokumentiert sein, so sind die tatsächlich gelebten Regelungen im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. Zu beschreiben ist auch, wie die Regelungen des Qualitätssicherungssystems anderweitig erkennbar sind (z. B. durch geordnete Ablage von Unabhängigkeitsbestätigungen oder Aus- und Fortbildungsnachweisen).²¹ 29

b) Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis

aa) Verfahren zur Risikobewertung 30

Wesentlicher Bestandteil eines Qualitätssicherungssystems sind wirksame Verfahren zur Risikobewertung.²² Diese Verfahren umfassen angemessene Regelungen und Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätszielen sowie zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken. Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken der Praxis sind geeignete risikobasierte Regelungen und Maßnahmen zu schaffen, deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen ist (Qualitätsregelkreis).

Im Qualitätskontrollbericht sind die Verfahren zur Risikobewertung zu beschreiben. Hierbei ist zumindest auf folgende Punkte einzugehen

- Qualitätskultur einschließlich Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung
- Festlegung von Qualitätszielen
- Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken
- Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen als Reaktion auf die identifizierten qualitätsgefährdenden Risiken
- Informationen und Kommunikation zum Qualitätssicherungssystem und den Qualitätszielen sowie qualitätsgefährdenden Risiken und insbesondere über die vorgenommenen Regelungen und Maßnahmen

²⁰ Zur Reaktion auf festgestellte Mängel vgl. C.7.b)

²¹ § 51 Abs. 2 BS WP/vBP

²² § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, § 50 Abs. 2 BS WP/vBP

- Bewertung nach § 55b Abs. 3 Satz 1 WPO (Nachschau- und Verbesserungsprozess)

Auf der Grundlage einer ersten Einschätzung kann hier auch bereits eine grundsätzliche Beurteilung der Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems erfolgen, z. B. im Hinblick auf das Qualitätsbewusstsein:

- der Praxisleitung („tone at the top“)
- der Mitarbeiter („awareness“)

ab) Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen einschließlich Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

- Regelungen in Bezug auf die geprüfte Praxis (Personen, Gesellschaft und erbrachte Nicht-Prüfungsleistungen)
- Regelungen in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen und Personen, mit denen der Beruf gemeinsam ausgeübt wird (z. B. Netzwerke, Sozietäten, Partnerschaften, andere Berufsgesellschaften)

ac) Regelungen zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

- Durchführung einer Risikoanalyse sowie deren Dokumentation und regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung²³
- Präventionsmaßnahmen²⁴ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse nach § 5 GWG
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere Identifikationspflichten²⁵
- Meldepflichten bei Geldwäscheverdachtsfällen²⁶
- Ggf. besondere interne Sicherungsmaßnahmen²⁷
- Ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters sowie deren Anzeige bei der WPK²⁸

ad) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

- Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit bei der einzelnen Auftragsannahme bzw.

²³ § 5 Abs. 1 und 2 GWG

²⁴ §§ 10 ff. GWG, ggf. § 6 GWG

²⁵ § 8 GWG

²⁶ § 43 GWG

²⁷ § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

²⁸ § 7 GWG (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

-fortführung und in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen (siehe oben C.3.f) und C.4.b) ab)

- Regelungen zur Entscheidung über die Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen
- Regelungen zur Führung der Auftragsdatei nach § 51c WPO
- Regelungen, die sicherstellen, dass die Vergütung nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig gemacht wird

ae) Personelle, technische und fachliche Ressourcen

35

- Regelungen zur Einstellung von Mitarbeitern für den Prüfungsbereich
- Regelungen zur Fortbildung der Berufsträger sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im Prüfungsbereich. Hierbei sind auch die Regelungen darzustellen
 - im Hinblick auf die (derzeitigen und künftigen) Tätigkeitsschwerpunkte (z. B. IFRS-Abschlussprüfungen und Aufträge der BaFin) und
 - zur Beachtung der 20 Stunden-Regel (strukturierte Fortbildung)²⁹ in Bezug auf die Teilnahme an Fachveranstaltungen primär zu den Themen Rechnungslegung und Prüfung
- Regelungen zu Mitarbeiterbeurteilungen
- Gesamtplanungen aller Prüfungen
- Regelungen zur Bereitstellung von technischen Ressourcen
- Regelungen zur Bereitstellung von Fachinformationen

af) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen von

36

- Mandanten
- Dritten (bspw. Anfragen der Berufsaufsicht³⁰ und Abschlussdurchsicht der WPK, APAS oder BaFin)
- Mitarbeitern, ggf. in anonymer Form (sog. Whistleblower)³¹

²⁹ § 5 Abs. 4 BS WP/vBP

³⁰ Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassenverbände: Staatsaufsicht

³¹ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, siehe auch www.wpk.de/wissen/praxishinweise/internes-hinweisgebersystem/

Der Umfang der Darstellungen muss unter Berücksichtigung von Praxisgröße, -struktur und -komplexität der hohen Bedeutung der beschriebenen Regelungen gerecht werden. Bei der Beschreibung ist auch darauf einzugehen, ob und wie die Praxis in diesem Prozess identifizierte Risiken in ihrem Qualitätssicherungssystem berücksichtigt.	37
c) Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen	
aa) Vorbemerkung	38
Werden bei Prüfungen keine Mitarbeiter eingesetzt, können die Ausführungen zu den nachfolgenden Punkten ae) bis ag) entfallen. Da in diesem Fall Meinungsverschiedenheiten – neben dem Mandanten – nur mit dem für die auftragsbezogene Qualitätssicherung Zuständigen entstehen können, können auch die Ausführungen zu ai) deutlich geringer ausfallen als für Praxen, die Prüfungsteams einsetzen.	
ab) Organisation der Durchführung von Prüfungen	39
• Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Prüfungen, deren Dokumentation und die Information des Mandanten über die Festlegung³² • Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams und ggf. Delegation der Aufgaben des verantwortlichen Berufsträgers auf andere persönlich und fachlich geeignete Personen	
ac) Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei Prüfungen	40
• Angabe der von der Praxis angewandten fachlichen Regeln (z. B. GoA³³, ISA³⁴, IDW PS KMU) • Beschreibung der eingerichteten Regelungen zur Durchführung von Prüfungen unter Darstellung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (ISA [DE] 315 (Revised 2019)) mit Hilfe der eingesetzten Prüfungsprogramme, Software- und Analyse-tools sowie sonstiger Hilfsmittel • Führung der Prüfungsakte³⁵	

³² § 46 Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP

³³ Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) setzen sich aus den ISA [DE] sowie den für die Prüfung des Abschlusses relevanten IDW PS und dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F. (10.2021)) zusammen.

³⁴ Zur Anwendung der ISA vgl. www.wpk.de/neu/anwendung-der-international-standards-on-auditing-isa-in-deutschland/ Eine unmittelbare Anwendung der nicht von der EU adaptierten ISA wird künftig weiterhin möglich sein, sofern sichergestellt ist, dass die obligatorischen nationalen Besonderheiten berücksichtigt werden.

³⁵ § 51b Abs. 5 WPO

- Beschreibung der Regelungen zur Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems (einschließlich der Anpassung von Hilfsmitteln) aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regeln für die Prüfungsdurchführung

ad) Prüfungsplanung

41

- Verständnis des zu prüfenden Unternehmens (rechtliches und wirtschaftliches Umfeld)
- Beschreibung des Verfahrens zur Festlegung der Risikokategorie des Prüfungsauftrages und der daraus resultierende Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung³⁶
- Risikoanalyse des Prüfungsauftrags und Einstufung in Risikokategorien der Praxis (niedrig, mittel, hoch) sowie Zuordnung von qualitätssichernden Maßnahmen zu den Risikokategorien
- Wesentlichkeitsfestlegungen und -überlegungen
- Entwicklung der Prüfungsstrategie und eines daraus abgeleiteten Prüfungsprogramms
- Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals
- Berechnungsgrundlagen für das Honorar

ae) Anleitung des Prüfungsteams

42

af) Überwachung der Auftragsabwicklung

43

ag) Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

44

ah) Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung³⁷

45

- Regelungen zur Zuordnung von qualitätssichernden Maßnahmen zu Risikokategorien
- Konsultation³⁸
- Berichtskritik³⁹
 - Gegenstand:
 - Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln zur Berichterstattung

³⁶ § 48 Abs. 1 BS WP/vBP

³⁷ §§ 48, 60 BS WP/vBP

³⁸ § 39 Abs. 3 BS WP/vBP

³⁹ § 48 Abs. 2 BS WP/vBP

- Schlüssigkeit der Darstellung der Prüfungshandlungen und -feststellungen im Prüfungsbericht
- Ggf. Heranziehung von Arbeitspapieren
- Voraussetzungen:
 - fachliche (Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche Eignung
 - keine Mitwirkung an der Erstellung des Prüfungsberichts
 - keine wesentliche Beteiligung an der Prüfung
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung⁴⁰
 - Gegenstand:
 - Anhaltspunkte, dass Gesetze und fachliche Regeln nicht beachtet wurden und wesentliche Sachverhalte nicht angemessen behandelt wurden
 - Voraussetzungen:
 - fachliche (Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche Eignung
 - keine Beteiligung an der Prüfung
 - keine Mitunterzeichnung
- ai) Lösung von Meinungsverschiedenheiten 46
- aj) Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme zur Auftragsabwicklung 47
 - Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten
 - Regelungen zum Datenzugriff
- ak) Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung⁴¹ 48
- al) Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten 49
 - Interne und vertragliche Regelungen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung und Berufsaufsicht
- am) Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere innerhalb von 60 Tagen nach Testatserteilung 50

⁴⁰ § 48 Abs. 3 BS WP/vBP

⁴¹ § 61 BS WP/vBP

d) Beschreibung der Regelungen zur Nachschau⁴²

aa) Vorbemerkung

Die Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle bezieht sich nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO-E nur auf die Nachschau derjenigen Bereiche, die der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E und betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden, dienen.

51

ab) Beschreibung der Regelungen

52

Zu beschreiben sind die Regelungen

- für den angemessenen Nachschauzyklus zur Beurteilung der Einhaltung von Berufspflichten und der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems
- zur Durchführung der jährlichen Nachschau⁴³, mindestens zur Abwicklung von Abschlussprüfungen (wenigstens eines Auftrags), der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
- für eine anlassbezogene Nachschau
- zur Person des Nachschauers
 - Die Nachschau ist von hinreichend erfahrenen, fachlich (= Kenntnisse und Erfahrungen) und persönlich (= keine Beteiligung an der Auftragsabwicklung der in die Nachschau einbezogenen Aufträgen) geeigneten Personen durchzuführen.
 - Die Nachschau der Praxisorganisation kann ohne besondere Voraussetzungen im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt werden. Die Nachschau von Prüfungsaufträgen nach § 316 HGB ist grundsätzlich von Personen durchzuführen, die nicht mit der Auftragsabwicklung dieser Aufträge unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren.⁴⁴ Wird die Nachschau von Prüfungsaufträgen durch eine Person durchgeführt, die mit der Abwicklung des in die Nachschau einbezogenen Auftrages befasst war, sind die entsprechenden Regelungen (Zulässigkeit der Selbstvergewisserung) zu beschreiben.⁴⁵

⁴² § 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 63 BS WP/vBP

⁴³ § 55b Abs. 3 WPO, insbesondere Gesetzesbegründung

⁴⁴ §§ 48 Abs. 3 Satz 2, 63 Nr. 4 BS WP/vBP

⁴⁵ § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

- Wird die Nachschau der Auftragsabwicklung von einer Person durchgeführt, deren fachliche Eignung nicht offensichtlich ist (bspw. Rechtsanwalt oder Steuerberater ohne regelmäßige Prüfungserfahrung) ist ausführlich darzulegen, warum diese Person für die Durchführung der Nachschau fachlich geeignet ist.
- nach denen eine Nachschau durchgeführt wird
(z. B. Verantwortlichkeit für die Planung und Durchführung, mögliche Vorgaben zum zeitlichen Aufwand für die Nachschau)
- für die Auswahltechnik der in die Nachschau einzubeziehenden Prüfungen bzw. die im Nachschauzeitraum einzubeziehenden verantwortlichen Prüfungspartner
- für Maßnahmen zur Adressierung von Feststellungen einer Nachschau und zur Berücksichtigung von im Rahmen der Nachschau festgestellten Risiken in der Praxisorganisation (Nachschau- und Verbesserungsprozess, Konsequenzenmanagement)
- für die Dokumentation der Nachschau (insbesondere jährliche Berichterstattung nach § 55b Abs. 3 WPO)

5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle

Gegenstand einer Qualitätskontrolle ist das konkret eingerichtete (schriftlich dokumentierte und/oder tatsächlich gelebte) Qualitätssicherungssystem der Praxis. Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E und Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt wurden, geeignet und angemessen sein.⁴⁶ Dabei sind auch die Struktur der Praxis und der Prüfungen zu berücksichtigen.

53

a) Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle

54

- Angabe, nach welchen gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln, insbesondere auch Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrolle geplant und durchgeführt wurde.
- Die Ausführungen sind auf die konkrete Qualitätskontrolle der geprüften Praxis auszurichten.

⁴⁶ § 57a Abs. 5b WPO

- Ausführungen allgemeiner, theoretischer Natur sind nicht erforderlich (z. B. allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Mängeln als wesentlich).

b) Darstellung der von der Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen 55

- Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere auch alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Abwicklung der letzten Qualitätskontrolle (insbesondere der Schriftverkehr mit der Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Auswertung des letzten Qualitätskontrollberichtes und anderer Schreiben der WPK, APAS oder BaFin)

c) Angaben zu anderen verwendeten Hilfsmitteln 56

- Bspw. von Anbietern zur Verfügung gestellte Checklisten u. ä.

d) Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle⁴⁷ 57

- Prüfungsteam
Zusammensetzung des Prüfungsteams unter Angabe
 - der Qualifikation und einschlägigen beruflichen Erfahrung der Teammitglieder
 - des Einsatzbereiches (z. B. IT, Konzernabschlussprüfung, etc.)
- Zeitaufwand des verantwortlichen Prüfers für Qualitätskontrolle und der einzelnen Teammitglieder⁴⁸
Angabe des tatsächlichen Zeitaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle in geleisteten (nicht: der abrechenbaren oder der geplanten) Stunden:
Untergliedert nach
 - Praxisorganisation
 - Auftragsprüfung
 - Nachschau
 - andere Tätigkeiten (z. B. Erstellung des Qualitätskontrollberichtes, Berichtskritik, Unterstützungsleistungen)
- Honorar des Prüfers für Qualitätskontrolle
Voraussichtlich abzurechnendes Prüfungshonorar

⁴⁷ Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Qualitätskontrollberichtes empfiehlt sich die Darstellung in einer strukturierten Anlage zum Qualitätskontrollbericht (Anlage 1, Abschnitt B. „Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle“ als Arbeitshilfe)

⁴⁸ Zum Einsatz von fachlichen Mitarbeitern und Spezialisten vgl. Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 31 ff.

e) Prüfungsplanung und Prüfungsstrategie der Qualitätskontrolle

58

Die Prüfungsstrategie für die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau) ist konkret für diese Qualitätskontrolle darzustellen. Eine abstrakte Darstellung der Prüfungsstrategie ist nicht ausreichend.

Konkret sind zu beschreiben:

- die vom Prüfer für Qualitätskontrolle vorgenommene Risikoeinschätzung (qualitätsgefährdende Risiken) sowie seine Wesentlichkeitsüberlegungen. Ausgangspunkt hierfür ist die eigene Risikobewertung der Praxis. Das Verfahren zur Risikobewertung der Praxis ist im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben (vgl. Pkt. C.4.b) aa)).
- die Verwertung von Erkenntnissen. Der alleinige Verweis darauf, dass diese erfolgte, ist nicht ausreichend. Es sind bspw. Erkenntnisse darzustellen aus
 - der vorangegangenen Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht sowie nachfolgender Schriftverkehr mit der Kommission für Qualitätskontrolle)
 - einer wirksamen oder unwirksamen Nachschau
 - Mitteilungen der WPK, BaFin und APAS
- die Bildung von daraus abgeleiteten Prüfungsschwerpunkten

f) Prüfung der Praxisorganisation

59

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit aller oben unter C.4.b) beschriebenen Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation zu berichten. Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine konkret durchgeführten Prüfungshandlungen zu beschreiben. Hierzu gehören bspw.:

- Prüfung der eingeholten jährlichen Unabhängigkeitserklärungen
- Prüfung nach einer Einstellung von Mitarbeitern, ob die Verschwiegenheits- und Unabhängigkeitserklärungen eingeholt wurden
- Prüfung der Fortbildung der WP/vBP und bei Prüfungen eingesetzter Mitarbeiter in Bezug auf die aufgewandten Stunden und die abgedeckten Themengebiete
- Durchsicht eingegangener Beschwerden und Vorwürfe sowie Beurteilung der Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen (konkrete Beschreibung wesentlicher Vorgänge)

g) Grundgesamtheit⁴⁹

60

Die Grundgesamtheit ergibt sich aus der um die von der BaFin beauftragten Prüfungen ergänzten Auftragsdatei nach § 51c WPO-E. Sie besteht aus allen Aufträgen⁵⁰, die seit der letzten Qualitätskontrolle (Datum des Qualitätskontrollberichtes) bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle durchgeführt wurden.

Es ist auch darzustellen, wie die zu prüfende Praxis die Vollständigkeit der Grundgesamtheit sicherstellt und wie der Prüfer für Qualitätskontrolle dies geprüft hat.⁵¹

61

Es sind zu beschreiben:

62

- Merkmale der Liste der Prüfungen (z. B. Branche, Rechtsform, Auftragsart, Stichtag, Prüfungsstunden, Honorar, verantwortlicher Prüfungspartner, Rechnungslegungsgrundsätze, Erst-/Folgeprüfung, Risikokategorie, Prüfungsurteil)
- Darstellung der Anzahl und Stunden der zur Grundgesamtheit gehörenden Prüfungen, untergliedert nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle nach Prüfungsarten⁵²:
 - Gesetzliche Jahresabschlussprüfungen
 - Gesetzliche Konzernabschlussprüfungen
 - Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E
 - Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden
- Ggf. Prüfungen, die besondere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordern (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Versicherungen, Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen, s. o. C.3.b)
- Aufgliederung der Grundgesamtheit nach den Risikokategorien der Praxis

h) Kriterien für die Auftragsauswahl⁵³

63

Es sind die Kriterien der bewussten Auswahl für die Auftragsprüfung unter Berücksichtigung der Risikostruktur der Grundgesamtheit zu beschreiben. Dabei ist zu

⁴⁹ Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Qualitätskontrollberichtes empfiehlt sich die Darstellung der Grundgesamtheit in einer strukturierten Anlage zum Qualitätskontrollbericht (Anlage 2 „Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen“).

⁵⁰ Zur Definition der Begriffe Aufträge und Grundgesamtheit vgl. Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 10 und 15.

⁵¹ Zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit vgl. Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 56 ff.

⁵² Anlage 2 „Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen“

⁵³ Anlage 3 „Arbeitshilfe Auftragsauswahl“

berücksichtigen, dass eine ggf. fehlende Kontinuität in der Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über den Zeitablauf durch die Qualitätskontrolle aufzudecken ist.

Weiterhin ist zu beschreiben, inwieweit

64

- Mängel aus der vorherigen Qualitätskontrolle bei der Auftragsauswahl berücksichtigt wurden,
- die Ergebnisse der Nachschau von Aufträgen zur Anpassung der Auftragsauswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle geführt haben und
- Feststellungen der laufenden Qualitätskontrolle zu einer Ausweitung der ausgewählten Aufträge des Prüfers für Qualitätskontrolle geführt haben.

Soweit Prüfungen in die ausgewählten Aufträge einbezogen wurden, die noch nicht abgeschlossen waren, ist dies zu begründen (bspw. da keine ausreichenden abgeschlossenen Prüfungen für die Beurteilung der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit zur Verfügung standen).

65

Für die Auftragsauswahl großer Abschlussprüferpraxen empfiehlt die Kommission für Qualitätskontrolle ein dreistufiges Vorgehen.⁵⁴ Die Anwendung dieser Methodik und die hiernach vom Prüfer für Qualitätskontrolle vorgenommene Auswahl der Aufträge sind im Qualitätskontrollbericht darzustellen.

66

Ein Abweichen von diesem Vorgehen ist im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben und zu begründen.

i) Ausgewählte Aufträge⁵⁵

67

- Darstellung
 - der Überleitung von der auftragsbezogenen Risikoanalyse auf die tatsächlich ausgewählten Aufträge
 - der Anzahl der Auftragsprüfungen,
 - a) die nach § 20 Abs. 4 SaQK durchgeführt worden sind (nur diese Aufträge sind in Anlage 4 aufzunehmen) und
 - b) bei denen nur bestimmte Bereiche geprüft wurden, bspw. aufgrund von Feststellungen der Nachschau, der laufenden Qualitätskontrolle oder wegen Mängeln der vorherigen Qualitätskontrolle

⁵⁴ Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 76 ff.

⁵⁵ Anlage 4 „Ausgewählte Aufträge“

- für die Prüfungen unter a) die Prüferstunden des Prüfers für Qualitätskontrolle und eine Begründung, sofern im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewandt wurde⁵⁶
 - der Anzahl der Aufträge unter a), die der Nachschau unterlegen haben. Zusätzlich ist der Zeitaufwand der Praxis für die Durchführung dieser Auftragsnachschaуen anzugeben.
- Untergliederung nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle
 - Auswahl der einbezogenen Niederlassungen
 - Erfassung der in der WP/vBP-Praxis im Bereich gesetzliche Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner

j) Prüfung der einzelnen Aufträge

68

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit der vorstehend unter C.4.c) beschriebenen Regelungen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen zu berichten. Dazu gehören insbesondere das konkrete Vorgehen bei der risikoorientierten Auftragsprüfung und die tatsächliche Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Kommission für Qualitätskontrolle soll durch die Berichterstattung in die Lage versetzt werden, sich ein Bild von dem konkreten Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der einzelnen Aufträge zu machen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beschreiben, wie er bei der Auftragsprüfung den risikoorientierten Prüfungsansatz der Praxis nachvollzogen hat und welche konkreten Feststellungen er in Bezug auf die Wirksamkeit der Regelungen getroffen hat.⁵⁷

69

Dabei ist auch auf folgende Punkte einzugehen:

70

- Beschreibung der zu den einzelnen Aufträgen durch die Praxis vorgelegten (digitalen und analogen) Unterlagen
- Beschreibung, wie die geprüfte Praxis den risikoorientierten Prüfungsansatz konkret umsetzt (insbesondere hinsichtlich Risikoidentifikation und Reaktion auf die identifizierten Risiken), bspw. welche bedeutsamen Risiken identifiziert werden oder in welchem Umfang Funktionsprüfungen durchgeführt werden.
- Angabe, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle sich durch die Arbeitspapiere der geprüften Praxis ein Bild von der Tätigkeit der Praxis verschaffen konnte, oder

⁵⁶ Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 97

⁵⁷ § 20 Abs. 4 SaQK

ob und in welchem Umfang die Arbeitspapiere durch Erläuterungen der Praxis ergänzt wurden.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll den Umfang der einzelnen Auftragsprüfungen darlegen, so dass sich die Kommission für Qualitätskontrolle ein Bild von seinem konkreten Vorgehen machen kann. 71

Hierzu ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau
- Festlegung und Darlegung, ob einzelne Aufträge in Schwerpunkten geprüft wurden
- Beschreibung der risikoorientierten Schwerpunkte und der Gründe für deren risikoorientierte Auswahl und
- Beschreibung der konkreten Prüfungshandlungen.

Sofern der Prüfer für Qualitätskontrolle einzelne Aufträge zur Beurteilung eines begrenzten Sachverhaltes nur punktuell geprüft hat, hat er auch hierüber zu berichten. 72

Eine risikoorientierte Auftragsprüfung beinhaltet folgende Prüfungshandlungen: 73

- Einführung in den Prüfungsgegenstand durch den verantwortlichen Prüfungspartner bei komplexen Prüfungen (Unternehmen und Umfeld, wirtschaftliche Entwicklung, Rechnungslegungsgrundsätze, Risiken)
- Kritische Würdigung der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) und des Jahresabschlusses/Lageberichts, auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Aufdeckung von Fehlern in der Rechnungslegung sowie der Beurteilung der Berichtskritik
- Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung in den folgenden Bereichen
 - Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going-Concern etc.)
 - Festlegung der Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit (Bezugsgröße, Prozentsätze, Beachtung in der weiteren Prüfungsplanung)
 - Verständnis des IKS des Unternehmens
 - Identifizierung und Beurteilung der Risiken (bedeutsame Risiken wie z. B. die Umsatzrealisation, APH-Risiken und sonstige quantitativ und

qualitativ wesentliche Risiken, bspw. aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken) und Abgleich mit der eigenen Risikoeinschätzung des Prüfers für Qualitätskontrolle

- Prüfungsstrategie und daraus abgeleitetes Prüfungsprogramm einschließlich bedeutsamer Änderungen
- Beurteilung der durchgeführten Prüfungshandlungen in den ausgewählten Prüffeldern, keine nur formelle Kontrolle der Anwendung von fachlichen Hilfsmitteln (Checklisten) der Praxis durch den Prüfer für Qualitätskontrolle:
 - Angemessenheit und Konsistenz der Prüfungshandlungen [Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen), Reaktionen auf identifizierte Risiken aus dem Einsatz von IT] mit der dokumentierten Prüfungsplanung
 - Beurteilung, ob ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise eingeholt wurden
 - Qualitative Würdigung der getroffenen Schlussfolgerungen je ausgewähltem Prüffeld
 - Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)
 - Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung⁵⁸
 - Beurteilung der Dokumentation der Abschlussprüfung in den ausgewählten Prüffeldern
 - Beurteilung, ob die Arbeitspapiere vollständig und aussagekräftig sind
- Nachvollziehen der Gesamtwürdigung anhand der Arbeitspapiere und der ggf. darauf aufbauenden Gespräche mit dem verantwortlichen Prüfungspartner über die Prüfungsdurchführung und das Prüfungsergebnis
- Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit sowie kritische Würdigung der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)

⁵⁸ § 48 BS WP/vBP

- Beurteilung, ob der Abschluss der Prüfungsdokumentation zeitnah (spätestens 60 Tage) nach dem Datum des Bestätigungsvermerks erfolgt ist⁵⁹.

k) Prüfung der Nachschau

74

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit der vorstehend unter C.4.d) beschriebenen Regelungen zur Nachschau zu berichten. Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine konkret durchgeführten Prüfungshandlungen zu beschreiben. In diesem Rahmen ist insbesondere auf die Prüfung der folgenden Punkte einzugehen:

- Verwertung der Ergebnisse der Nachschau
- Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung des Nachschauers
- Voraussetzungen einer ggf. vorgenommenen Selbstvergewisserung
 - Fehlen einer nicht mit der Abwicklung der konkreten Prüfung befassten, geeigneten Person in der Organisationseinheit
- Durchführung der jährlichen Nachschau (Personen, Daten, Umfang) unter Einbeziehung von Prüfungsakten und deren Beurteilung sowie jährliche Berichtserstattung an die Praxisleitung und Information an die verantwortlichen Prüfungspartner
- Durchführung der Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung in angemessenen Abständen (Personen, Daten, Umfang) und deren Beurteilung
- Einbeziehung aller verantwortlichen Prüfungspartner in die Nachschau (im Rahmen des individuell von der Praxis vorgegebenen Nachschauturnus)⁶⁰
- Durchschnittlicher Zeitaufwand der Auftragsnachscha der Praxis
- Durchführung von anlassbezogenen Nachschau (bspw. auf Grund von Vorwürfen und Beschwerden)

l) Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse

75

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll auch darüber berichten, ob und ggf. wie er seine Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnenen Erkenntnissen angepasst hat (z. B. Ausweitung der Auftragsprüfung).

⁵⁹ § 51b Abs. 5 Satz 1 WPO, § 58 Nr. 1 BS WP/vBP

⁶⁰ Erläuterungen zu § 49 Abs. 1 BS WP/vBP

6. Maßnahmen aufgrund von in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängeln

76

- Beschreibung der dem Prüfer für Qualitätskontrolle vorliegenden Erkenntnisquellen (Qualitätskontrollbericht und nachfolgender Schriftverkehr)
- Darstellung der Maßnahmen der geprüften Praxis zur Beseitigung der in der letzten Qualitätskontrolle aufgedeckten Mängel
- Es ist anzugeben, ob durch die Maßnahmen die Mängel abgestellt wurden.

7. Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

a) Mängel und wesentliche Mängel⁶¹

77

Diese Beschreibung soll es der Kommission für Qualitätskontrolle ermöglichen, sich ein Bild zu machen, ob es sich um einen Mangel der Angemessenheit oder Wirksamkeit handelt und welche Maßnahmen geeignet sind, um den Mangel für die Zukunft abzustellen.

- Darstellung nur der Prüfungsfeststellungen, die als Mängel oder wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems gewürdigt wurden. Angabe der verletzen gesetzlichen und/oder satzungsrechtlichen Vorschriften sowie der Gründe für die Beurteilung. Keine Formulierung der Mängel als Empfehlungen.
- Keine Darstellung von Feststellungen, die keine Mängel des Qualitätssicherungssystems darstellen.
- Theoretische Ausführungen, bspw. zur Definition des Mangels, sind im Qualitätskontrollbericht entbehrlich. Über Selbstverständlichkeiten ist nicht zu berichten.

b) Reaktion der Praxis auf festgestellte Mängel

78

Es soll dargestellt werden, wie die Praxis durch Regelungen und Maßnahmen auf die festgestellten Mängel reagiert. Je konkreter die Maßnahmen der Praxis auf festgestellte Mängel dargestellt werden, desto zielgenauer kann die Kommission für Qualitätskontrolle über konkrete Maßnahmen entscheiden. Hierbei ist zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsmängeln zu differenzieren.

aa) Angemessenheitsmängel

79

Ein Qualitätssicherungssystem ist dann angemessen, wenn es im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen

⁶¹ § 22 Abs. 2 ff. SaQK

und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen gewährleistet.⁶² Angemessenheitsmängel liegen bspw. vor, wenn Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten fehlen oder in Bezug auf die Praxisgröße und -struktur unzureichend sind. In der Regel können Angemessenheitsmängel bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle beseitigt werden. Ist dies der Fall, sind die Mängel und die ergriffenen Maßnahmen darzustellen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die zur Beseitigung von Angemessenheitsmängeln geschaffenen Regelungen im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben und ihre Angemessenheit zu beurteilen.

ab) Wirksamkeitsmängel

80

Werden Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten in der täglichen Arbeit nicht angewendet, liegen Wirksamkeitsmängel vor. In der Regel wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Beseitigung von Wirksamkeitsmängeln bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle nicht abschließend beurteilen können, da die Wirksamkeit von Regelungen nur über einen sich anschließenden Zeitraum beurteilt werden kann. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll aber bereits eingeleitete Maßnahmen zur Mangelbeseitigung beschreiben und ihre zukünftige Wirksamkeit beurteilen.

Werden Wirksamkeitsmängel bereits während der Qualitätskontrolle beseitigt, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch darzustellen, in welchem Umfang er die Qualitätskontrolle ausgeweitet hat, um sich von der wirksamen Mängelbeseitigung zu überzeugen.

81

c) Prüfungshemmnisse

82

Prüfungshemmnisse und ergriffene alternative Prüfungshandlungen sind zu beschreiben.

d) Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

83

- Darstellung einer Prüfungsfeststellung als Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung. Einzelfeststellungen sind von erheblicher Bedeutung, wenn bspw.
 - in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder
 - der Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung und/oder Berichterstattung erhält.

⁶² §§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO

- Begründung der Beurteilung als erheblich
- Darlegung, ob und auf welche Weise aufgrund der Feststellungen von erheblicher Bedeutung die Prüfungshandlungen ausgeweitet wurden.
- Einzelfeststellungen, die nicht als erheblich beurteilt wurden, sind lediglich in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel

84

Die Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel haben sich auf unter C.7.a) dargelegte Mängel zu beziehen und können eine dort vorzunehmende Berichterstattung nicht ersetzen. Das heißt, zu jeder hier ausgesprochenen Empfehlung muss unter C.7.a) ein korrespondierender Mangel vorhanden sein.

Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel im Qualitätssicherungssystem sind so zu formulieren, dass

85

- sie als Grundlage für Änderungen des Qualitätssicherungssystems herangezogen werden können.
- die Kommission für Qualitätskontrolle beurteilen kann, ob die Empfehlungen geeignet sind, die Mängel zu beseitigen.

Es ist auch über die Reaktion der Praxis auf die ausgesprochenen Empfehlungen zu berichten. Soweit die geprüfte Praxis Empfehlungen bereits umgesetzt hat oder zumindest mit einer Umsetzung begonnen hat, ist auch hierüber zu berichten.

86

9. Prüfungsurteil

87

Das Prüfungsurteil ist so zu formulieren, dass es klar zum Ausdruck bringt, ob dem Prüfer für Qualitätskontrolle Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit⁶³ eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet.

Einschränkungen oder Versagen des Prüfungsurteils sind eindeutig als solche zu bezeichnen.

88

⁶³ Die Ausführungen zur hinreichenden Sicherheit beziehen sich auf die Verpflichtung der Praxis zur ordnungsmäßigen Abwicklung von Abschlussprüfungen. Dagegen beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle, dass ihm dagegensprechende Sachverhalte nicht bekannt geworden sind.

§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO sieht eine Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils nur wegen wesentlicher Mängel, aber nicht wegen eines Prüfungshemmnisses vor. Das BMW hat mitgeteilt, dass es sich bei der Formulierung von § 57a Abs. 5 Satz 5 WPO um ein Redaktionsversehen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens handelt. Somit hat bei Vorliegen eines Prüfungshemmnisses eine Einschränkung oder Versagung nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen.⁶⁴ 89

Das Prüfungsurteil wird im Qualitätskontrollbericht selbst erteilt. Es handelt sich – im Gegensatz zur Abschlussprüfung⁶⁵ – nicht um das Zitat eines außerhalb des Berichts erteilten Prüfungsurteils. Es ist daher auch nicht in Anführungszeichen zu setzen, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass das Prüfungsurteil an anderer Stelle erteilt worden wäre. 90

Die Anlage zu § 23 SaQK enthält entsprechende Formulierungsvorschläge für ein Prüfungsurteil. 91

10. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

- Ort, Datum, Unterschrift des Prüfers für Qualitätskontrolle, Berufssiegel 92

D. Qualitätskontrollen bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen

Der Gesetzgeber führt in der Begründung zu § 57a Abs. 5a WPO aus, dass bei gemischten Praxen eine Doppelprüfung durch Inspektionen und Prüfer für Qualitätskontrolle zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten und divergierender Kontrollergebnisse nicht gewünscht ist. Deshalb sind insbesondere die Bewertung des Aufbaus des Qualitätssicherungssystems und die Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Inspektionen sowie Aussagen hierüber den Inspektionsberichten vorbehalten. Ein Gesamturteil über das Qualitätssicherungssystem der gemischten Praxis enthält der Qualitätskontrollbericht nicht. 93

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E von Unternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB sind, sowie bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden, einer Prüfung und Beurteilung zu unterziehen. Diese 94

⁶⁴ § 23 Abs. 2 Satz 2 SaQK

⁶⁵ § 322 Abs. 7 Satz 2 HGB

bezieht sich auf die Wirksamkeit sämtlicher Grundelemente des Qualitätssicherungssystems (allgemeine Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau).

Die Anlage zu § 33 SaQK enthält entsprechende Formulierungsvorschläge für ein Prüfungsurteil. 95

Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO ist bei gemischten Praxen nicht zu beschreiben⁶⁶. Allerdings sind einzelne Elemente des Qualitätssicherungssystems durch den Prüfer für Qualitätskontrolle zu beschreiben, soweit es für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist. Ein zentrales Element des Qualitätssicherungssystems und wesentlicher Bestandteil des Qualitätsregelkreises ist die Nachschau. Speziell bei großen Praxen mit einer Vielzahl von Berufsträgern und einem komplexen Qualitätssicherungssystem ist deren Nachschausystem von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und sollte deshalb vom Prüfer für Qualitätskontrolle beschrieben werden. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei ein stringentes Konsequenzenmanagement ein, das die Umsetzung der aus der Nachschau resultierenden Regelungen und Maßnahmen sicherstellt. 96

Mit dieser zusätzlichen Beschreibung soll die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzt werden, die Beurteilung der Wirksamkeit durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit nachvollziehen zu können und beurteilen zu können, ob festgestellte Mängel der Wirksamkeit ggf. auf Mängel der Angemessenheit zurückzuführen sind.

Es ist zu erläutern, anhand welcher Dokumente sich der Prüfer für Qualitätskontrolle über die Ergebnisse der letzten Inspektion informiert hat (Inspektionsbericht, Schriftwechsel mit der APAS und ggf. Ergebnisse der Besprechungen mit der APAS). Die Schlussfolgerungen aus der Verwertung der Ergebnisse der Inspektion für die Prüfungsplanung sind anzugeben. Hierzu sollte der Prüfer für Qualitätskontrolle für die Jahre des Qualitätskontrollzeitraums auch die Anzahl der Aufträge sowie der verantwortlichen Prüfungspartner angeben, die durch die Inspektionen der APAS erfasst wurden. 97

Die Folgerungen aus der Beurteilung der Nachschau und der Verwertung der Ergebnisse der Inspektionen der APAS auf die Auftragsprüfung sind im Qualitätskontrollbericht darzustellen. 98

Trifft der Prüfer für Qualitätskontrolle Feststellungen zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems, für die die APAS zuständig ist, berichtet er in seinem Qualitätskontrollbericht entsprechend. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn die APAS noch keine 99

⁶⁶ § 33 Abs. 5 Satz 3 SaQK

Inspektion durchgeführt hat oder das Qualitätssicherungssystem nach einer Inspektion geändert wurde. Weiterhin kann sich aus der Wirksamkeitsprüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle ein Rückschluss auf die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ergeben. Ein Gesamturteil zur Angemessenheit ist in keinem Fall abzugeben.

Berlin, XX. Monat 2026

Anlage 1 Arbeitshilfe Angaben zur Praxis, Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle

Anlage 2 Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen

Anlage 3 Arbeitshilfe Auftragsauswahl

Anlage 4 Ausgewählte Aufträge

ENTWURF

Anlage 1 Arbeitshilfe Angaben zur Praxis, Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle

A. Angaben zur Praxis

Rechtliche Grundlagen der Praxis	
Name:	
Rechtsform:	
Stammkapital:	
Gesetzliche Vertreter:	
– Geschäftsführer/Vorstände/Partner	
– Prokuristen	
Gesellschafter/Aktionäre/Partner:	

Personelle Ressourcen der Praxis	
Anzahl der verantwortlichen Prüfungspartner:	
Anzahl der bei Prüfungen eingesetzten	
– weiteren WP/vBP:	
– Träger anderer Berufsqualifikationen (z. B. StB, RA):	
– weiteren internen und externen fachlichen Mitarbeiter und Spezialisten sowie deren Qualifikation (auch Personalgestellung, freie Mitarbeiter):	

Technische und fachliche Ressourcen	
IT-Anwendungen, IT-Infrastruktur und IT-Prozesse	
Prüfungsmethoden und -ansätze	

(Richtlinien und Verfahrensbeschreibungen, Handbücher sowie verschiedene Formen der standardisierten Dokumentation, Checklisten und Arbeitshilfen)	
--	--

Übrige Tätigkeitsfelder

Tätigkeitsfelder und Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (z.B. freiwillige Abschlussprüfungen oder Steuerberatung)	
---	--

Zusammenarbeit mit anderen Praxen

Netzwerke, Verbundmitgliedschaften, Kooperationen und Bürogemeinschaften:	
Schnittstellen zu anderen Praxen, mit denen finanzielle, kapitalmäßig oder personelle Verbindungen bestehen:	
Nutzung des Qualitätssicherungssystems einer anderen Praxis	

Entwicklung der Praxis

Wirtschaftliches Umfeld (Umsatzerlöse, Gesamtleistung)	
Strukturelle Entwicklung (z. B. Praxiserwerbe seit der letzten Qualitätskontrolle, Eröffnung von Niederlassungen, Abspaltungen)	
Personelle Entwicklung (z. B. personelle Veränderungen in der Geschäftsführung, der Leitungsebene und der Gesellschafterstruktur)	

B. Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle

Prüfungsteam			Zeitaufwand in Stunden				
Zusammensetzung des Prüfungsteams (namentliche Nennung):	Qualifikation und berufliche Erfahrung:	Einsatzbereiche (z. B. IT-Prüfungen, Konzernabschlussprüfungen etc.)	Praxisorganisation	Auftragsprüfung (nur durch WP/vBP sowie ggf. Spezialisten)	Nachschau	Andere Tätigkeiten (Erstellung des Qualitätskontrollberichtes, Berichtskritik, Unterstützungsleistungen etc.)	Gesamt
-							
-							

Honorar des Prüfers für Qualitätskontrolle	
Voraussichtlich abzurechnendes Prüfungshonorar	

XXX GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 2 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen)

Auftragsarten	20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		Gesamt	
	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden
Gesetzliche Jahresabschlussprüfungen*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesetzliche Konzernabschlussprüfungen*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E**	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>nachrichtlich:</u>																
Jahresabschlussprüfungen nach § 316a HGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Konzernabschlussprüfungen nach § 316a HGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt § 316a HGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Umsatzerlöse (in TEUR)	0		0		0		0		0		0		0		0	

* Prüfungen nach § 316a HGB sind nicht in die Grundgesamtheit aufzunehmen.

** von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB sind

Anlage 3 (Arbeitshilfe Auftragsauswahl)

Grunddaten

Lfd. Nr.
Rechtsform
Branche
JAP / KAP / NHB / BaFin
Kalenderjahr Abwicklung / Testat
Abschlussstichtag
Abgeschlossene Prüfung (x = ja)
Nachschau durchgeführt (x = ja)
Wenn ja: Für diese Nachschau von der Praxis aufgewendete Prüferstunden
Prüferstunden der <u>Praxis</u> für den Auftrag insgesamt
Umsatzerlöse

Hinweis: Die hier im oberen Teil eingetragenen Daten fließen automatisch in die Anlage 4 ein.

[illegible]

Auswahlkriterien

Relevantes Kriterium für die geprüfte Praxis (x = ja)?

Konkrete Kriterien für die getroffene Auswahl der einzelnen Aufträge

Nachschau durchgeführt	
Erkenntnisse aus der vorherigen QK	
Erkenntnisse aus der Nachschau	
Auswahl der Prüfungsaufträge mehrerer Jahre	
Mängel in der vorherigen QK	
Auftragsarten (JAP / KAP / BaFin NHB)	
Öffentliches Interesse	
Branchen	
Risikoprüfungen, wirtschaftliche Situation	
Rechtsform	
Größe	
Prüfungsstunden	
Rechnungslegungsart (z. B. IFRS)	
Erstprüfung	
Komplexität Unternehmensstruktur	
Erhöhte Risiken IT	
Auftragsbezogene Qualitätssicherung	
Modifiziertes Prüfungsurteil	
Rechtliche Änderungen	
Mehrere Niederlassungen	
Mehrere verantwortliche Prüfungspartner	
Schriftverkehr / Mitteilungen Aufsicht (WPK, APAS etc.)	
Erkenntnisse Inspektionen APAS	
...	
...	

[illegible]

Bemerkungen

[illegible]

Anlage 4 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (Ausgewählte Aufträge)

Auftragsarten	20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		Gesamt	
	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden
Gesetzliche Jahresabschlussprüfungen*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesetzliche Konzernabschlussprüfungen*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E**	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon noch nicht abgeschlossen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>nachrichtlich:</u>																
davon unterlagen der Nachschau (Anzahl)	0		0		0		0		0		0		0		0	
Zeitaufwand der Praxis für diese Nachschauen (h)	0		0		0		0		0		0		0		0	
Summe der Umsatzerlöse (in TEUR)	0		0		0		0		0		0		0		0	

* Prüfungen nach § 316a HGB sind nicht in die Grundgesamtheit aufzunehmen.

** von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse des § 316a HGB sind